



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Betrieb
MOR-GB2.412

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Herrn Florian Ring
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

80313 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.01.2025

Prüfung von grünen Rechtsabbiegepfeilen für den Radverkehr

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06489 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 12.03.2024

Sehr geehrter Herr Ring,

in Ihrem Schreiben vom 18. März 2024 bitten Sie uns mehrere Örtlichkeiten bezüglich der Anbringung eines Grünpfeils für Radfahrende zu prüfen. Zu Ihrem Anliegen möchten wir Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

Das Mobilitätsreferat hat die von Ihnen genannten Örtlichkeiten dahingehend geprüft, ob diese mit einem „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ ausgestattet werden können. Dabei haben wir immer den kompletten Kreuzungsbereich betrachtet. Die nachfolgende Tabelle stellt unser Ergebnis in kompakter Form dar:

Lichtsignalanlage (LSA)	Fahrbeziehung	Ergebnis/Bemerkung
1. LSA Mühl- baur-/Richard-Strauss-Str.	Stunzstraße Fahrtrichtung W nach Richard-Strauss-Straße Fahrt- richtung N	Ja
	Richard-Strauss-Straße Fahrt- richtung S nach Mühlbaurstraße Fahrtrichtung W	Ja

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

	Richard-Strauss-Strasse Fahrtrichtung N nach Stuntzstraße Fahrtrichtung O	Nein Ausschlusskriterium a.) und b.)
	Mühlbaurstraße Fahrtrichtung O nach Richard-Strauss-Straße Fahrtrichtung S	Ja
2. LSA Possart-/Prinzregentenstr.	Possartstraße Fahrtrichtung S nach Prinzregentenstraße Fahrtrichtung W	Ja
	Prinzregentenstraße Fahrtrichtung W nach Possartstraße Fahrtrichtung N	Nein Ausschlusskriterium a.)
3. LSA Effner-/Odinstraße	Odinstraße Fahrtrichtung W bzw. O nach Effnerstraße Fahrtrichtung S bzw. N	Ja (bereits montiert)
	Effnerstraße Fahrtrichtung S bzw. N nach Odinstraße Fahrtrichtung W bzw. O	Nein Ausschlusskriterium a.)
4. LSA Cosima- /Johanneskirchner Str.	Cosimastraße Fahrtrichtung N nach Johanneskirchner Straße Fahrtrichtung O	Ja
	Johanneskirchner Straße Fahrtrichtung O nach Cosimastraße Fahrtrichtung S	Nein Ausschlusskriterium c.)
	Cosimastraße Fahrtrichtung S nach Johanneskirchnerstraße Fahrtrichtung W	Nein Ausschlusskriterium b.)
5. LSA Denninger-/Friedrich-Eckart-Straße	Ostpreußenstraße Fahrtrichtung S nach Denningerstraße Fahrtrichtung W	Nein Ausschlusskriterium b.)
	Daglfinger Straße Fahrtrichtung W nach Ostpreußenstraße Fahrtrichtung N	Nein Ausschlusskriterium b.)
	Friedrich-Eckart-Straße Fahrtrichtung N nach Daglfinger Straße Fahrtrichtung O	Ja (bereits montiert)
	Denninger Straße Fahrtrichtung O nach Friedrich-Eckart-Straße Fahrtrichtung S	Ja (bereits montiert)
6. LSA Herkommerplatz	Ismaninger Straße Fahrtrichtung N nach Herkommerplatz Fahrtrichtung O	Nein Ausschlusskriterium a.)

Montglasstraße Fahrtrichtung O nach Ismaninger Straße Fahr- richtung S	Nein Ausschlusskriterium a.)
--	--

Hier zunächst eine Übersicht der oben genannten Ausschlusskriterien gemäß VwV-StVO:

Der Einsatz des „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ kommt nicht in Betracht, wenn:

- a.) Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen. (*ergänzender Hinweis: an Kleinsignalgebern oder zweibegriffigen Signalgebern, wie Kombisignalgeber für Fußgehende/Radfahrende bzw. Radsignalgeber nach der Konfliktfläche, ist die Anbringung von Z. 721 somit nicht möglich*).
- b.) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird (*Diagonalgrünpfeil*),
- c.) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben

Abschließend möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, gerade im häufig sehr leidenschaftlich geprägten Umfeld des Radverkehrs, keine Präzedenzfälle für rechtliche Auseinandersetzungen schaffen möchten. Somit wird das Mobilitätsreferat bis zu einer ggf. präzisierten Fassung der VwV-StVO zu Zeichen Z. 721 ("Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr"), auf eine etwas „verbindlichere“ Auslegung der neuen VwV-StVO zu Z. 721 achten.

Wir bitten um Verständnis.

An den positiv gewerteten Örtlichkeiten wurde das „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ bereits angeordnet.

Bis zur Umsetzung bitten wir Sie noch um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.412